

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Wolfgang Schramm als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den Antrag der Telekom Austria AG, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, auf Genehmigung der *Entgeltbestimmungen für Übertragungswege SO-Verbindungen, Übertragungswege Digitale Datenleitung Lokal High Speed, Nationale Analoge Übertragungswege und Nationale Digitale Übertragungswege* in ihrer Sitzung vom 03.04.2000 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Gemäß § 18 Abs. 6 iVm § 111 TKG werden die *Entgeltbestimmungen für Übertragungswege SO-Verbindungen, Übertragungswege Digitale Datenleitung Lokal High Speed, Nationale Analoge Übertragungswege und Nationale Digitale Übertragungswege*, die als Anlage einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, genehmigt.
2. Die Genehmigung der *Entgeltbestimmungen für Übertragungswege SO-Verbindungen, Übertragungswege Digitale Datenleitung Lokal High Speed, Nationale Analoge Übertragungswege und Nationale Digitale Übertragungswege* wird bis zum Ablauf des 30.06.2001 befristet. Der Telekom Austria AG wird aufgetragen, bis spätestens 31.03.2001 einen neuerlichen Antrag auf Genehmigung zu stellen.
3. Für diesen Bescheid sind gemäß Punkt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, S 675,- (EUR 49,05) an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung zu entrichten.

II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 31.01.2000 beantragte die Telekom Austria AG die Genehmigung der im Spruch angeführten Entgeltbestimmungen.

Die Antragstellerin entsprach damit einer Auflage in dem Bescheid G 26/99, in welchem die Genehmigung der bisherigen Entgelte bis zum 31.03.2000 befristet war.

Die Telekom Austria AG hat in ihrem Antrag eine Trennung der Entgelte für nationale und internationale Mietleitungen vorgenommen, die Genehmigung wurde nur für die nationalen Mietleitungen beantragt. Die internationalen Entgelte wurden mit dem Argument, dass diese nicht der Genehmigungspflicht des § 18 Abs. 6 unterliegen, nur angezeigt. Diese Rechtsansicht der Telekom Austria AG entspricht nicht dem TKG. Die Bereitstellung internationaler Mietleitungen ist ein Teil des Mietleistungsmarktes, bereits bei den Erhebung zum Verfahren M 1/99 waren Vorleistungen anderer Netzbetreiber (z.B. bei grenzüberschreitenden Mietleitungen) nicht abzuziehen.

Die Telekom-Control-Kommission hat im Bescheid M 1/99 nicht zwischen internationalem und nationalem Mietleistungsmarkt unterschieden, die Telekom Austria AG wurde als marktbeherrschend auf dem österreichischen Mietleistungsmarkt, der auch internationale Mietleitungen inkludiert, festgestellt. Damit sind alle Entgelte der Telekom Austria AG für Mietleitungen (national und international) laut § 18 TKG genehmigungspflichtig.

Mit Schreiben vom 08.02.2000 hat die Telekom-Control-Kommission die Telekom Austria AG aufgefordert, auch die Genehmigung der Entgelte für die internationalen Mietleitungen zu beantragen. Ein entsprechender Antrag ist jedoch bis zum 03.04.2000 nicht eingebracht worden. Die Genehmigung der Entgelte ist antragsgebunden, dieser Bescheid umfasst daher antragsgemäß nur die nationalen Mietleitungen.

Am 07.02.2000 bestellte die Telekom-Control-Kommission Mag. Reinhard Neubauer und Mag. Martin Pahs als betriebswirtschaftliche Amtssachverständige. Sie wurden mit der Erstellung eines Gutachtens zur Feststellung der Kosten beauftragt, die der Telekom Austria AG im Zusammenhang mit der Erbringung des Dienstes Mietleitungen erwachsen.

Die Erhebungen der für die Erstellung des Gutachtens benötigten Daten zeigten sich als zeitaufwändig, mit Schreiben vom 02.03.2000 beantragte die Telekom Austria AG daher die Verlängerung der Genehmigung der bisherigen Entgelte für Mietleitungen bis zum 30.04.2000. Diesem Antrag wurde mit Bescheid vom 07.03.2000 stattgegeben.

Mit Beschluss vom 20.03.2000 wurde das Gutachten der Antragstellerin zugestellt, die Stellungnahme der Telekom Austria AG langte am 30.03.2000 ein.

2 Genehmigung der Entgeltbestimmungen

Gemäß § 18 Abs. 6 TKG sind genehmigungspflichtige Entgelte „unter Bedachtnahme auf die jeweils zu Grunde liegenden Kosten, die zu erfüllenden Aufgaben und die Ertragslage festzulegen. Innerhalb einer Gebührenzone müssen die Entgelte einheitlich sein. Rabattregelungen bleiben davon unberührt. Eine Quersubventionierung zwischen einzelnen Gebührenzonen ist unzulässig.“ Diese Bestimmung enthält mehrere unbestimmte Gesetzesbegriffe, die entsprechend den europarechtlichen Vorgaben und den Zielsetzungen des TKG (insbesondere § 1 und § 32 TKG) und gemäß der Telekom – Tarifgestaltungsverordnung auszulegen sind. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen in Punkt 5.1 des Bescheides G 11/99 vom 29.06.1999 verwiesen.

Untere Grenze

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 und 4 TKG sollen durch Maßnahmen der Regulierung unter anderem folgende Ziele erreicht werden: „Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation“ und „Schutz der Nutzer vor Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung“.

Ein Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung würde insbesondere dann vorliegen, wenn der Marktbeherrscher seine Dienstleistungen unter den Herstellkosten anbieten würde. Dies ergibt sich insbesondere aus der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 82 EGV (früher: Art. 86 EGV), derzufolge die Anwendung von Preisen, die unter den durchschnittlichen variablen Kosten liegen und mit deren Hilfe ein beherrschendes Unternehmen versucht, einen Konkurrenten auszuschalten, missbräuchlich ist. Die Herstellkosten bilden daher eine untere Grenze für die Entgelte, die bei der Genehmigung zu berücksichtigen ist.

Die betriebswirtschaftlichen Gutachter ermittelten eine Kostenüberdeckung von zumindest%, die tatsächliche Kostenüberdeckung wird geringfügig über diesen Wert liegen. Die Telekom Austria AG hat diesem Wert in ihrer Stellungnahme zugestimmt.

Somit steht fest, dass die Entgelte für Mietleitungen über der unteren Grenze liegen.

Obere Grenze

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 TKG soll durch Maßnahmen der Regulierung unter anderem das Ziel des Schutzes der Nutzer vor dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung erreicht werden. Die Entgelte des marktbeherrschenden Betreibers dürfen daher keine Aufschläge enthalten, die nur auf Grund der marktbeherrschenden Stellung des Betreibers auf dem jeweiligen Markt der Telekommunikation durchsetzbar sind und für die kein sachlich gerechtfertigter Grund nachgewiesen wird.

Bei der Entgeltgenehmigung hat die Regulierungsbehörde daher in jenen Bereichen, in denen die Marktmacht des marktbeherrschenden Betreibers so stark ausgeprägt ist, dass die Gefahr besteht, der marktbeherrschende Betreiber könne Entgelte am Markt durchsetzen, deren Höhe im Hinblick auf die jeweils zu Grunde liegenden Kosten nicht gerechtfertigt ist, im Hinblick auf die Kostenorientierung der Entgelte einen besonders strengen Maßstab anzulegen. In jenen Bereichen, in denen der Nutzer zwischen verschiedenen Angeboten wählen kann, besteht hingegen ein größerer Spielraum bei der Preisfestlegung im Hinblick auf die Kostenorientierung der Entgelte.

Eine Kostenüberdeckung von% erscheint unter diesem Gesichtspunkt noch unterhalb dieser oberen Grenze zu liegen. Die Entgelte entsprechen damit dem Maßstab der Kostenorientierung.

Die *Entgeltbestimmungen für Übertragungswege SO-Verbindungen, Übertragungswege Digitale Datenleitung Lokal High Speed, Nationale Analoge Übertragungswege und Nationale Digitale Übertragungswege* waren daher zu genehmigen (Spruchpunkt 1).

Da antragsgemäß entschieden wurde, konnte eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

3 Befristung und Auflage

Die betriebswirtschaftlichen Gutachter führten auf der Seite 4/5 ihres Gutachtens aus, dass sich die Kostensituation bei den einzelnen Mietleitungstypen, nicht ermitteln lasse. Die Telekom Austria AG räumte selbst in ihrer Stellungnahme zum Gutachten ein, dass der mangelhafte Detaillierungsgrad nach Mietleitungstypen auf Probleme mit den Vorsystemen und der damit verbundenen mangelnden Abdeckung durch das Kostenrechnungssystem zurückzuführen sind.

Um die Entgelte nach Beseitigung dieser Probleme einer neuerlichen Überprüfung unterziehen zu können, war die Genehmigung bis zum 30.06.2001 zu befristen, verbunden mit der Auflage, bis zum 31.03.2001 einen neuerlichen Antrag auf Genehmigung zu stellen. (Spruchpunkt 2).

3 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht (Spruchpunkt 2) gründet sich auf die Telekommunikationsgebührenverordnung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und ebenso an den Verwaltungsgerichtshof (Erkenntnis des VfGH vom 24.2.1999, B 1625/98, vgl. aber den Beschluss des VwGH vom 24.11.1999, 99/03/0071-14) erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von ATS 2500.- (Euro 181,68) zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 03.04.2000

Der Vorsitzende
Dr. Wolfgang Schramm

XX. Entgeltbestimmungen für Übertragungswege – Übertragungsweg S0-Verbindung (EB S0-Verbindung)

Allgemeiner Hinweis: Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

1. Grundleistung

1.1. S0-Verbindung

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Erfolgt die Herstellung des Übertragungsweges ohne Inanspruchnahme des bereits bestehenden Teiles des festen öffentlichen Fernmeldenetzes (direkte Leitungsverbindung von Endpunkt zu Endpunkt - z.B. Endpunkte auf gleichem Grundstück oder auf benachbarten Grundstücken), so sind die Herstellungskosten für den gesamten Übertragungsweg zu bezahlen. In diesem Fall ist kein monatliches Grundentgelt zu bezahlen.

Fallen Instandhaltungsarbeiten an, so sind die Kosten entsprechend dem Aufwand zu bezahlen.

A.2. Ansonsten ist für die Überlassung eines Übertragungsweges ein monatliches Grundentgelt zu bezahlen. Für die Höhe des Grundentgeltes ist die Leitungslänge gemäß Punkt B maßgeblich. Die Entgeltansätze sind Punkt C und Rabatte Punkt D zu entnehmen.

A.3. Netzknoten der Telekom Austria sind Vermittlungsstellen oder andere gleichrangige Leitungssammelpunkte im festen öffentlichen Fernmeldenetz. Die Telekom Austria wendet für die Anschaltung eines Endpunktes eines Übertragungsweges zu einem bestimmten Netzknoten ein einheitliches Verfahren an. Dieser Netzknoten wird auf Anfrage von den Telekom Business Center (BC) der Telekom Austria während deren Öffnungszeiten bekanntgegeben.

B. Leitungslänge

B.1. Für Übertragungswege, die nicht über Netzknoten der Telekom Austria verlaufen, berechnet sich die Leitungslänge nach der Luftlinienentfernung zwischen den Endpunkten der Übertragungswege.

B.2. Für Übertragungswege, deren Endpunkte an denselben Netzknoten angeschaltet sind, berechnet sich die Leitungslänge als Summe der Luftlinienentfernung von den Endpunkten der Übertragungswege zu dem Netzknoten.

B.3. Für Übertragungswege, deren Endpunkte an verschiedene Netzknoten angeschaltet sind, berechnet sich die Leitungslänge aus der Summe der Luftlinienentfernung von den Endpunkten der Übertragungswege zu den beiden Netzknoten der Telekom Austria, an welchen die beiden Endpunkte des Übertragungsweges angeschaltet sind, zuzüglich der Luftlinienentfernung zwischen diesen Netzknoten.

B.4. Der Tarifierung ist die in vollen Kilometern ausgedrückte Leitungslänge zugrunde zu legen. Teile von Kilometern gelten als volle Kilometer.

B.5. Weitere Leistungen gemäß der Liste für sonstige Dienstleistungen.

C. Entgeltansätze

Nr.	Entgeltansätze für die Überlassung von Übertragungswege S0-Verbindungen Grundentgelt, pro Monat und Übertragungsweg	Entgelt in ATS	
		ohne USt	mit USt
1.	Pauschale für S0-Verbindung ohne Endgerät	250,--	300,--
2.	Pauschale für S0-Verbindung mit Endgerät	700,--	840,--
3.	Zusätzlich ein von der Leitungslänge abhängiger Betrag, pro km (gilt für beide Varianten)		
3.1.1.	für den Leitungsabschnitt bis 1 km	210,--	252,--
3.1.2.	für den Leitungsabschnitt von mehr als 1 km bis 5 km, pro km	140,--	168,--
3.1.3.	für den Leitungsabschnitt von mehr als 5 km bis 10 km, pro km	140,--	168,--
3.1.4.	für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 km, pro km	70,--	84,--

D. Rabatte

Die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Rabatten bei Überlassung von Übertragungswegen sind aus den Rabattbestimmungen für Übertragungswegen ersichtlich.

1.2. Herstellung der S0-Verbindung

A. Tarifierungsgrundsätze

- A.1. Das Herstellungsentgelt ist für jeden Endpunkt des Übertragungsweges zu bezahlen, soweit bei Übertragungswegen nicht die Bestimmungen A.1 des Punktes 1.1.1 angewandt werden.
- A.2.1. Die Höhe des Herstellungsentgeltes für jeden Endpunkt eines Übertragungsweges ist von der Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des Endpunktes des Übertragungsweges und der zuständigen Kabelausmündung - das ist der Abschluß des bereits bestehenden Teiles des festen öffentlichen Fernmeldenetzes - gemäß Punkt B sowie einer allfälligen Aufwandsabgeltung für den Meßdienst gemäß Punkt C und von allfälligen Schutzmaßnahmen gemäß Punkt D abhängig.
- A.2.2. Erfolgt die Herstellung nur durch Schalt- und Rangierarbeiten im Leitungsnetz, so ist - neben einer Aufwandsabgeltung für den Meßdienst gemäß Punkt C und von Kosten für allfällige Schutzmaßnahmen gemäß Punkt D - ein vermindertes pauschaliertes Herstellungsentgelt zu bezahlen.
- A.2.3. Die Entgeltansätze sind Punkt E zu entnehmen.
- A.3. Bei befristeter Überlassung eines Übertragungsweges von weniger als 30 aufeinanderfolgenden Tagen sind die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch das Herstellungsentgelt gemäß den Punkten A.2 und B bis E, zu bezahlen.

B. Luftlinienentfernung

- B.1. Beträgt die Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des Endpunktes des Übertragungsweges und der zuständigen Kabelausmündung nicht mehr als 500 Meter, so ist ein pauschaliertes Herstellungsentgelt zu bezahlen. Für unterirdisch neu zu verlegende Leitungsabschnitte der Teilnehmeranschlußleitung sind die Kosten zusätzlich zu tragen, falls die entsprechenden Vorleistungen - sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die unterirdische Verlegung - nicht erbracht wurden .
- B.2. Beträgt die Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des Endpunktes des Übertragungsweges und der zuständigen Kabelausmündung mehr als 500 Meter, so sind neben dem pauschalierten Herstellungsentgelt (Punkt B.1) die Kosten für den Leitungsabschnitt vom Schnittpunkt des von der Kabelausmündung gemessenen 500-Meterkreises mit der Fernmeldeleitung bis zum Standort des Endpunktes zusätzlich zu bezahlen. Für unterirdisch neu zu verlegende Leitungsabschnitte der Anschlußleitung sind die Kosten zusätzlich zu tragen, falls die entsprechenden Vorleistungen -

sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die unterirdische Verlegung - nicht erbracht wurden.

C. Schutzmaßnahmen

Sind Schutzmaßnahmen für den Übertragungsweg nötig, so sind deren Kosten zu bezahlen.

D. Entgeltansätze

Nr.	Entgeltansätze für die Herstellung von S0-Verbindungen Einmaliges Herstellungsentgelt, pro Endpunkt	Entgelt in ATS	
		ohne Ust	Mit USt
1.	Luftlinienentfernung Kabelausmündung-Standort nicht mehr als 500m		
1.1.	Pauschale bei zweidrähtiger Führung zum Endpunkt	4.300,--	5.160,--
1.2.	Unterirdische Außenleitung, pro begonnenem Meter der tatsächlichen unterirdischen Leitungslänge bei nichtbefestigter Oberfläche	350,--	420,--
1.3.	Bei befestigter Oberfläche	Nach Aufwand	
2.	Luftlinienentfernung Kabelausmündung-Standort mehr als 500m		
2.1.	Leitungsabschnitt innerhalb des 500-Meterkreises wie Punkt 1.		
2.4.	Leitungsabschnitt außerhalb des 500-Meterkreises	Nach Aufwand	
2.5.	Unterirdische Außenleitung	Nach Aufwand	
3.	Verminderte Pauschale (nur Schalt- und Rangierarbeiten erforderlich), für bis zu fünf Doppeladern am selben Standort	750,--	900,--
4.	Schutzmaßnahmen	Nach Aufwand	

2. Zusätzliche Leistungen

Punkt	Nr.	Entgeltansätze für zusätzliche Leistungen bei Übertragungswege S0-Verbindungen Entgelte pro Übertragungswege	Entgelt in ATS	
			ohne USt	mit USt
2.1.		Ummontierung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung oder der Anschalteinrichtung sowie Austausch der Anschalteinrichtung am Standort eines Endpunktes des Übertragungsweges	Nach Aufwand	
2.2.		Änderung der Art der Führung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung	Nach Aufwand	
2.3.		Verlegung oder Änderung von Außenleitungen oder Außenleitungsabschnitten der Teilnehmeranschlußleitung	Nach Aufwand	
2.4.		Installation des Übertragungsweges in einer Weise, die von den Standard-Installationsregeln der Telekom Austria abweicht (Sonderbauweise)	Nach Aufwand	
2.5.		Weitere Leistungen gemäß der Liste für sonstige Dienstleistungen		

XX. Entgeltbestimmungen für Übertragungswege - Digitale Datenleitung-Lokal High Speed (EB DDL-LHS)

Allgemeiner Hinweis: Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

1. Grundleistung

1.1. Digitale Datenleitung-Lokal High Speed

A. Tarifierungsgrundsätze

Für die Überlassung einer DDL-LHS ist ein monatliches Grundentgelt zu bezahlen. Das Grundentgelt setzt sich aus zwei Teilen - Teil A und Teil B - zusammen. Die Höhe des Teiles A des Grundentgeltes ist von der Übertragungsgeschwindigkeit (Bitrate) abhängig. Für die Höhe des Teiles B des Grundentgeltes ist die Leitungslänge gemäß Punkt B maßgeblich. Die Entgeltansätze sind Punkt C zu entnehmen.

B. Leitungslänge

- B.1. Für DDL-LHS, die nicht über Netzknoten der Telekom Austria verlaufen, berechnet sich die Leitungslänge nach der Luftlinienentfernung zwischen den Endpunkten der DDL-LHS.
- B.2. Für DDL-LHS, deren Endpunkte an denselben Netzknoten angeschaltet sind, berechnet sich die Leitungslänge als Summe der Luftlinienentfernung von den Endpunkten der DDL-LHS zu dem Netzknoten.
- B.3. Für DDL-LHS, deren Endpunkte an verschiedene Netzknoten angeschaltet sind, berechnet sich die Leitungslänge aus der Summe der Luftlinienentfernung von den Endpunkten der DDL-LHS zu den beiden Netzknoten der Telekom Austria, an welchen die beiden Endpunkte der DDL-LHS angeschaltet sind, zuzüglich der Luftlinienentfernung zwischen diesen Netzknoten.
- B.4. Netzknoten der Telekom Austria sind Vermittlungsstellen oder andere gleichrangige Leitungssammelpunkte im festen öffentlichen Fernmeldenetz. Die Telekom Austria wendet für die Anschaltung eines Endpunktes einer DDL-LHS zu einem bestimmten Netzknoten ein einheitliches Verfahren an. Dieser Netzknoten wird auf Anfrage von den Telekom Business Center (BC) der Telekom Austria während deren Öffnungszeiten bekanntgegeben.
- B.5. Der Tarifierung ist die in vollen Kilometern ausgedrückte Leitungslänge zugrunde zu legen. Teile von Kilometern gelten als volle Kilometer.

C. Entgeltansätze

Nr.	Entgeltansätze für die Überlassung von DDL-LHS	Entgelt in S	
		ohne USt	mit USt
	Grundentgelt, pro Monat und DDL-LHS		
1.	Teil A		
1.1.	Übertragungsgeschwindigkeit bis 256 kbit/s		
	je Endpunkt	700,--	840,--
1.2.	Übertragungsgeschwindigkeit von 320 - 512 kbit/s		
	je Endpunkt	900,--	1080,--
1.3.	Übertragungsgeschwindigkeit 576 - 1024 kbit/s		
	je Endpunkt	1200,--	1440,--
1.4.	Übertragungsgeschwindigkeit 1088 - 1536 kbit/s		
	je Endpunkt	1500,--	1800,--
1.5.	Übertragungsgeschwindigkeit 1600 - 1984 kbit/s		
	je Endpunkt	2000,-	2400,-
1.6.	Regenerator (falls erforderlich)	1900,--	2280,--
2.	Teil B		
2.1.	für den Leitungsabschnitt bis 1 km	210,--	252,--

2.2.	für den Leitungsabschnitt von mehr als 1 km, pro km	140--	168-
------	---	-------	------

1.2. Herstellung der DDL-LHS

A. Tarifierungsgrundsätze

- A.1. Das Herstellungsentgelt ist für jeden Endpunkt der DDL-LHS zu bezahlen. Ein Regenerator wird hinsichtlich der Herstellungsentgelte als ein weiterer Endpunkt berechnet.
- A.2. Die Höhe des Herstellungsentgeltes für jeden Endpunkt der DDL-LHS ist von der Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des Endpunktes der DDL-LHS und der zuständigen Kabelausmündung - das ist der Abschluß des bereits bestehenden Teiles des festen öffentlichen Fernmeldenetzes - gemäß Punkt B und von allfälligen Schutzmaßnahmen gemäß Punkt C abhängig. Die Entgeltansätze sind Punkt D zu entnehmen.
- A.3. Bei befristeter Überlassung einer DDL-LHS von weniger als 30 aufeinanderfolgenden Tagen sind die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch das Herstellungsentgelt gemäß den Punkten A.2 und B bis D, zu bezahlen.

B. Luftlinienentfernung

- B.1. Beträgt die Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des Endpunktes der DDL-LHS und der zuständigen Kabelausmündung nicht mehr als 500 Meter, so ist ein pauschaliertes Herstellungsentgelt zu bezahlen. Für unterirdisch neu zu verlegende Leitungsabschnitte der Teilnehmeranschlußleitung sind die Kosten zusätzlich zu tragen, falls die entsprechenden Vorleistungen - sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die unterirdische Verlegung - nicht erbracht wurden .
- B.2. Beträgt die Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des Endpunktes der DDL-LHS und der zuständigen Kabelausmündung mehr als 500 Meter, so sind neben dem pauschalierten Herstellungsentgelt (Punkt B.1) die Kosten für den Leitungsabschnitt vom Schnittpunkt des von der Kabelausmündung gemessenen 500-Meterkreises mit der Fernmeldeleitung bis zum Standort des Endpunktes zusätzlich zu bezahlen. Für unterirdisch neu zu verlegende Leitungsabschnitte der Teilnehmeranschlußleitung sind die Kosten zusätzlich zu tragen, falls die entsprechenden Vorleistungen - sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die unterirdische Verlegung - nicht erbracht wurden.

C. Schutzmaßnahmen

Sind Schutzmaßnahmen für die DDL-LHS nötig, so sind deren Kosten zu bezahlen.

D. Entgeltansätze

Nr.	Entgeltansätze für die Herstellung von DDL-LHS Einmaliges Herstellungsentgelt, pro Endpunkt	Entgelt in S	
		ohne Ust	mit USt
1.	Luftlinienentfernung Kabelausmündung-Standort nicht mehr als 500m		
1.1.	Pauschale bei zweidrätiger Führung zum Endpunkt	4 300,--	5 160,--
1.2.	Unterirdische Außenleitung, pro begonnenem Meter der tatsächlichen unterirdischen Leitungslänge bei nichtbefestigter Oberfläche	350,--	420,--
1.3.	Bei befestigter Oberfläche	nach Aufwand	
2.	Luftlinienentfernung Kabelausmündung-Standort mehr als 500m		
2.1.	Pauschale bei zweidrätiger Führung zum Endpunkt Leitungsabschnitt innerhalb des 500-Meterkreises	4 300,--	5 160,--
2.2.	Unterirdische Außenleitung, pro begonnenem Meter der tatsächlichen unterirdischen Leitungslänge bei nichtbefestigter Oberfläche	350,--	420,--
2.3.	Bei befestigter Oberfläche	nach Aufwand	
2.4.	Leitungsabschnitt außerhalb des 500-Meterkreises	nach Aufwand	
2.5.	Unterirdische Außenleitung	nach Aufwand	
3.	Verminderte Pauschale (nur Schalt- und Rangierarbeiten erforderlich), für bis zu fünf Doppeladern am selben Standort	750,--	900,--
4.	Schutzmaßnahmen	nach Aufwand	

2. **Zusätzliche Leistungen**

Punkt	Entgelt für zusätzliche Leistungen bei DDL-LHS	Entgelt
2.1.	Ummontierung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung oder der Anschalteinrichtung sowie Austausch der Anschalteinrichtung am Standort eines Endpunktes des Übertragungsweges	nach Aufwand
2.2.	Änderung der Art der Führung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung	nach Aufwand
2.3.	Verlegung oder Änderung von Außenleitungen oder Außenleitungsabschnitten der Teilnehmeranschlußleitung	nach Aufwand
2.4.	Installation des Übertragungsweges in einer Weise, die von den Standard-Installationsregeln der Telekom Austria abweicht (Sonderbauweise)	nach Aufwand
2.5.	Weitere Leistungen gemäß der Liste für sonstige Dienstleistungen	

XX. Entgeltbestimmungen für Übertragungswege - Analoger Übertragungsweg-National (EB Analoger Übertragungsweg-National)

Allgemeiner Hinweis: Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

1. Grundleistung

1.1. Überlassung

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Erfolgt die Herstellung des Übertragungsweges ohne Inanspruchnahme des bereits bestehenden Teiles des festen öffentlichen Fernmeldenetzes (direkte Leitungsverbindung von Endpunkt zu Endpunkt - z.B. Endpunkte auf gleichem Grundstück oder auf benachbarten Grundstücken), so sind die Herstellungskosten für den gesamten Übertragungsweg zu bezahlen. In diesem Fall ist kein monatliches Grundentgelt zu bezahlen.

Fallen Instandhaltungsarbeiten an, so sind die Kosten entsprechend dem Aufwand zu bezahlen.

A.2. Ansonsten ist für die Überlassung eines Übertragungsweges ein monatliches Grundentgelt zu bezahlen. Für die Höhe des Grundentgeltes ist die Leitungslänge gemäß Punkt B sowie - für den Leitungsabschnitt bis fünf km - die Ausführung des Übertragungsweges (zweidrähtig oder vierdrähtig) maßgeblich. Die Entgeltansätze sind Punkt C und Rabatte Punkt D zu entnehmen.

A.3. Netzknoten der Telekom Austria sind Vermittlungsstellen oder andere gleichrangige Leitungssammelpunkte im festen öffentlichen Fernmeldenetze. Die Telekom Austria wendet für die Anschaltung eines Endpunktes eines Übertragungsweges zu einem bestimmten Netzknoten ein einheitliches Verfahren an. Dieser Netzknoten wird auf Anfrage von den Telekom Business Center (BC) der Telekom Austria während deren Öffnungszeiten bekanntgegeben.

B. Leitungslänge

B.1. Für Übertragungswege, die nicht über Netzknoten der Telekom Austria verlaufen, berechnet sich die Leitungslänge nach der Luftlinienentfernung zwischen den Endpunkten der Übertragungswege.

B.2. Für Übertragungswege, deren Endpunkte an denselben Netzknoten angeschaltet sind, berechnet sich die Leitungslänge als Summe der Luftlinienentfernung von den Endpunkten der Übertragungswege zu dem Netzknoten.

B.3. Für Übertragungswege, deren Endpunkte an verschiedene Netzknoten angeschaltet sind, berechnet sich die Leitungslänge aus der Summe der Luftlinienentfernung von den Endpunkten der Übertragungswege zu den beiden Netzknoten der Telekom Austria, an welchen die beiden Endpunkte des Übertragungsweges angeschaltet sind, zuzüglich der Luftlinienentfernung zwischen diesen Netzknoten.

B.4. Der Tarifierung ist die in vollen Kilometern ausgedrückte Leitungslänge zugrunde zu legen. Teile von Kilometern gelten als volle Kilometer.

C. Entgeltansätze

Nr.	Entgeltansätze für die Überlassung von analogen Übertragungswegen- National Grundentgelt, pro Monat und Übertragungsweg	Entgelt in S	
		ohne USt	mit USt
1.	für den Leitungsabschnitt bis 1 km		
1.1.	Zweidraht-Übertragungsweg	210,-	252,-
1.2.	Vierdraht-Übertragungsweg, vierdrähtige Führung zu einem Endpunkt	315,-	378,-
1.3.	Vierdraht-Übertragungsweg, vierdrähtige Führung zu beiden Endpunkten	420,-	504,-
2.	für den Leitungsabschnitt von mehr als 1 km bis 5 km, pro km		
2.1.	Zweidraht-Übertragungsweg	140,-	168,-
2.2.	Vierdraht-Übertragungsweg, vierdrähtige Führung zu einem Endpunkt	210,-	252,-
2.3.	Vierdraht-Übertragungsweg, vierdrähtige Führung zu beiden Endpunkten	280,-	336,-
3.	für den Leitungsabschnitt von mehr als 5 km bis 10 km, pro km	140,-	168,-
4.	für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 km bis 50 km, pro km	70,-	84,-
5.	für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 km bis 100 km, pro km	14,-	16,8
6.	für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km, pro km	14,-	16,8

D. Rabatte

Die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Rabatten bei Überlassung von Übertragungswegen sind aus den Rabattbestimmungen für Übertragungswege ersichtlich.

1.2. Herstellung

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Das Herstellungsentgelt ist für jeden Endpunkt des Übertragungsweges zu bezahlen, soweit nicht die Bestimmungen A.1 des Punktes 1.1 angewandt werden.

A.2.1. Die Höhe des Herstellungsentgeltes für jeden Endpunkt eines Übertragungsweg ist von der Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des Endpunktes des Übertragungsweges und der zuständigen Kabelausmündung - das ist der Abschluß des bereits bestehenden Teiles des festen öffentlichen Fernmeldenetzes - gemäß Punkt B und der Ausführung des Übertragungsweges (zweidrähtig oder vierdrähtig) sowie einer allfälligen Aufwandsabgeltung für den Meßdienst gemäß Punkt C und von allfälligen Schutzmaßnahmen gemäß Punkt D abhängig.

A.2.2. Erfolgt die Herstellung nur durch Schalt- und Rangierarbeiten im Leitungsnetz, so ist - neben einer allfälligen Aufwandsabgeltung für den Meßdienst gemäß Punkt C und von Kosten für allfällige Schutzmaßnahmen gemäß Punkt D - ein vermindertes pauschaliertes Herstellungsentgelt zu bezahlen.

A.2.3. Die Entgeltansätze sind Punkt E zu entnehmen.

A.3. Bei befristeter Überlassung eines Übertragungsweges von weniger als 30 sind die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch das Herstellungsentgelt gemäß den Punkten A.2 und B bis E, zu bezahlen.

B. Luftlinienentfernung

B.1. Beträgt die Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des Endpunktes des Übertragungsweges und der zuständigen Kabelausmündung nicht mehr als 500 Meter, so ist ein pauschaliertes Herstellungsentgelt zu bezahlen. Für unterirdisch neu zu verlegende Leitungsabschnitte der Teilnehmeranschlußleitung sind die Kosten zusätzlich zu tragen, falls die entsprechenden Vorleistungen - sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die unterirdische Verlegung - nicht erbracht wurden.

B.2. Beträgt die Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des Endpunktes des Übertragungsweges und der zuständigen Kabelausmündung mehr als 500 Meter, so sind neben dem pauschalierten Herstellungsentgelt (Punkt B.1) die Kosten für den Leitungsabschnitt vom Schnittpunkt des von

der Kabelausmündung gemessenen 500-Meterkreises mit der Fernmeldeleitung bis zum Standort des Endpunktes zusätzlich zu bezahlen. Für unterirdisch neu zu verlegende Leitungsabschnitte der Teilnehmeranschlußleitung sind die Kosten zusätzlich zu tragen, falls die entsprechenden Vorleistungen - sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die unterirdische Verlegung - nicht erbracht wurden.

C. Aufwandsabgeltung des Meßdienstes

Für die Einmessung von verstärkten analogen Übertragungswegen ist für jeden Endpunkt eine Pauschale zu bezahlen.

D. Schutzmaßnahmen

Sind Schutzmaßnahmen für den analogen Übertragungsweg nötig, so sind deren Kosten zu bezahlen.

E. Entgeltansätze

Nr.	Entgeltansätze für die Herstellung von analogen Übertragungswegen Einmaliges Herstellungsentgelt, pro Endpunkt	Entgelt in S	
		ohne USt	mit USt
1.	Luftlinienentfernung Kabelausmündung-Standort nicht mehr als 500m		
1.1.	Pauschale bei zweidrätiger Führung zum Endpunkt	1 500,--	1 800,--
1.2.	Pauschale bei vierdrätiger Führung zum Endpunkt	3 000,--	3 600,--
1.3.	Unterirdische Außenleitung, pro begonnenem Meter der tatsächlichen unterirdischen Leitungslänge bei nichtbefestigter Oberfläche	350,--	420,--
1.4.	Bei befestigter Oberfläche	nach Aufwand	
2.	Luftlinienentfernung Kabelausmündung-Standort mehr als 500m		
2.1.	Pauschale bei zweidrätiger Führung zum Endpunkt	1 500,--	1 800,--
2.2.	Pauschale bei vierdrätiger Führung zum Endpunkt	3 000,--	3 600,--
2.3.	Unterirdische Außenleitung, pro begonnenem Meter der tatsächlichen Unterirdischen Leitungslänge bei nichtbefestigter Oberfläche	350,--	420,--
2.4.	Bei befestigter Oberfläche	nach Aufwand	
2.5.	Leitungsabschnitt außerhalb des 500-Meterkreises	nach Aufwand	
2.6.	Unterirdische Außenleitung	nach Aufwand	
3.	Verminderte Pauschale (nur Schalt- und Rangierarbeiten erforderlich)	750,--	900,--
4.	Entgelt für den Aufwand des Meßdienstes	2 800,--	3 360,--
5.	Schutzmaßnahmen	nach Aufwand	

2. Zusätzliche Leistungen

Punkt	Nr.	Entgeltansätze für zusätzliche Leistungen bei analogen Übertragungswegen Entgelte pro Übertragungsweg	Entgelt in S	
			ohne USt	mit USt
2.1.		Ummontierung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung oder der Anschalteinrichtung sowie Austausch der Anschalteinrichtung am Standort eines Endpunktes des Übertragungsweges	nach Aufwand	
2.2.		Änderung der Art der Führung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung	nach Aufwand	
2.3.		Verlegung oder Änderung von Außenleitungen oder Außenleitungsabschnitten der Teilnehmeranschlußleitung	nach Aufwand	
2.4.		Installation des Übertragungsweges in einer Weise, die von den Standard-Installationsregeln der Telekom Austria abweicht (Sonderbauweise)	nach Aufwand	

2.5.		Besondere Übertragungsgüte gemäß ITU-T Empfehlungen M.1025 oder M.1020		
	1.	Einmaliges Herstellungsentgelt	nach Aufwand	
	2.	Entgelt, pro Monat und Qualität		
	2.1.	nach ITU-T Empfehlung M.1025	1 500,--	1 800,--
	2.2.	nach ITU-T Empfehlung M.1020	2 500,--	3.000,--
2.6.		Weitere Leistungen gemäß der Liste für sonstige Dienstleistungen		

Entgeltbestimmungen für Übertragungswege - Digitaler Übertragungsweg-National (EB Digitaler Übertragungsweg-National)

Allgemeine Hinweise: Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

1. Grundleistung

Nationaler digitaler Übertragungsweg

1.1 Herstellung eines nationalen digitalen Übertragungsweges

Tarifierungsgrundsätze

Das Herstellungsentgelt ist für jeden inländischen Endpunkt des Übertragungsweges zu bezahlen.

Die Höhe des Herstellungsentgeltes für jeden inländischen Endpunkt des Übertragungsweges ist von der Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des Endpunktes des Übertragungsweges und der Kabelausmündung - das ist der Abschluß des bereits bestehenden Teiles des öffentlichen Fernmeldenetzes der Telekom Austria - an der der Endpunkt angeschaltet wird, abhängig.

Erfolgt die Herstellung des Übertragungsweges ohne Inanspruchnahme des bereits bestehenden Teiles des öffentlichen Fernmeldenetzes der Telekom Austria (direkte Leitungsverbindung von Endpunkt zu Endpunkt - z.B. Endpunkte auf gleichem Grundstück oder auf benachbarten Grundstücken), so sind die Herstellungskosten für den gesamten Übertragungsweg zu bezahlen. In diesem Fall ist kein monatliches Grundentgelt zu bezahlen.

Beträgt die Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des Endpunktes des Übertragungsweges und der zuständigen Kabelausmündung nicht mehr als 500 Meter, ist ein pauschaliertes Herstellungsentgelt zu bezahlen. Für unterirdisch neu zu verlegende Leitungsabschnitte zwischen der zuständigen Kabelausmündung und dem Endpunkt des Übertragungsweges sind die Kosten zusätzlich zu tragen, falls die entsprechenden Vorleistungen - sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die unterirdische Verlegung - nicht erbracht wurden .

Beträgt die Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des Endpunktes des Übertragungsweges und der zuständigen Kabelausmündung mehr als 500 Meter, sind neben dem pauschalierten Herstellungsentgelt sowie den Kosten für unterirdisch zu verlegende Leitungsabschnitte innerhalb des 500-Meterkreises, die Kosten für den Leitungsabschnitt vom Schnittpunkt des von der zuständigen Kabelausmündung gemessenen 500-Meterkreises mit der Fernmeldeleitung bis zum Standort des Endpunktes zusätzlich zu bezahlen, falls die entsprechenden Vorleistungen - sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die unterirdische Verlegung - nicht erbracht wurden .

Sind Schutzmaßnahmen für den Übertragungsweg nötig, so sind deren Kosten zu bezahlen.

Herstellungsentgelte

Nr.	Entgelte für die Herstellung von digitalen Übertragungswegen Einmaliges Herstellungsentgelt, pro inländischem Endpunkt	Entgelt in S	
		ohne Ust	mit USt
1	Pauschale Übertragungsgeschwindigkeit 64 kbit/s Übertragungsgeschwindigkeit über 64 kbit/s	4 300,--	5 160,--
2	Luftlinienentfernung Kabelausmündung-Standort nicht mehr als 500m	19 000,--	22 800,--
2.1	Für unterirdische Außenleitung, pro begonnenem Meter der tatsächlichen unterirdischen Leitungslänge bei nichtbefestigter Oberfläche	350,--	420,--
2.2	Bei befestigter Oberfläche	nach Aufwand	
3	Luftlinienentfernung Kabelausmündung-Standort mehr als 500m		
3.1	Leitungsabschnitt innerhalb des 500-Meterkreises wie unter Punkt 2.		
3.2	Leitungsabschnitt außerhalb des 500-Meterkreises	nach Aufwand	
3.3	Unterirdische Außenleitungen	nach Aufwand	
3.4	Schutzmaßnahmen	Nach Aufwand	

Zusätzliche Leistungen

	Entgelt für zusätzliche Leistungen bei digitalen Stromwegen	Entgelt
2.1.	Ummontierung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung oder der Anschalteinrichtung sowie Austausch der Anschalteinrichtung am Standort eines Endpunktes des Übertragungsweges	nach Aufwand
2.2.	Änderung der Art der Führung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung	nach Aufwand
2.3.	Verlegung oder Änderung von Außenleitungen oder Außenleitungsabschnitten der Teilnehmeranschlußleitung	nach Aufwand
2.4.	Installation des Übertragungsweges in einer Weise, die von den Standard-Installationsregeln der Telekom Austria abweicht (Sonderbauweise)	nach Aufwand
2.5.	Weitere Leistungen gemäß der Liste für sonstige Dienstleistungen	

1.2 Überlassung eines nationalen digitalen Übertragungsweges

Tarifierungsgrundsätze

Erfolgt die Herstellung des Übertragungsweges ohne Inanspruchnahme des bereits bestehenden Teiles des öffentlichen Fernmeldenetzes der Telekom Austria (direkte Leitungsverbindung von Endpunkt zu Endpunkt - z.B. Endpunkte auf gleichem Grundstück oder auf benachbarten Grundstücken), so sind für den Übertragungsweg keine monatlichen Entgelte zu bezahlen, da die gesamten Herstellungskosten verrechnet werden. (s. 1.1, Herstellung)

Erfolgt die Herstellung des Übertragungsweges unter Inanspruchnahme des bereits bestehenden Teiles des öffentlichen Fernmeldenetzes der Telekom Austria, ist für die Überlassung eines Übertragungsweges ein monatliches Entgelt zu bezahlen.

Das monatliche Entgelt setzt sich grundsätzlich aus einem Sockelbetrag und einem von der Leitungslänge abhängigen Betrag zusammen und ist weiters vom anzuwendenden Tarif und dem Bestehen einer vereinbarten Mindestüberlassungsdauer abhängig. Die Entgeltansätze sind der Tabelle für monatliche Entgelte zu entnehmen.

Der Sockelbetrag ist pauschaliert und pro Endpunkt zu bezahlen. Für die Höhe des pauschalierten Sockelbetrages ist die Übertragungsgeschwindigkeit (Bitrate) und bei Übertragungswegen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2 Mbit/s der anzuwendende Tarif (Normaltarif oder Städtetarif) maßgeblich.

Leitungslängenabhängiger Betrag:

Für Übertragungswege mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s, deren Endpunkte an denselben Netzknoten angeschlossen sind, berechnet sich die Leitungslänge als Summe der Luftlinienentfernung von den Endpunkten der Übertragungswege zu dem Netzknoten. Für Übertragungswege, deren Endpunkte an verschiedene Netzknoten angeschlossen sind, berechnet sich die Leitungslänge aus der Summe der Luftlinienentfernung von den Endpunkten der Übertragungswege zu den beiden Netzknoten der Telekom Austria, an welchen die beiden Endpunkte des Übertragungsweges angeschlossen sind, zuzüglich der Luftlinienentfernung zwischen diesen Netzknoten.

Für Übertragungswege mit einer Übertragungsgeschwindigkeit größer als 64 kbit/s berechnet sich der von der Leitungslänge abhängige Betrag aus der Luftlinienentfernung der beiden Netzknoten der Telekom Austria, an welchen die beiden Endpunkte des Übertragungsweges angeschlossen sind. Der leitungslängenabhängige Betrag ist weiters von der Übertragungsgeschwindigkeit (Bitrate) und vom anzuwendenden Tarif (Normaltarif oder Städtetarif) abhängig. Sind beide Endpunkte an denselben Netzknoten angeschlossen oder verläuft der Übertragungsweg nicht über einen Netzknoten, so entfällt dieser Betrag.

Bei Übertragungswegen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 34 Mbit/s sowie von 140 und 155 Mbit/s ist ein zusätzliches Entgelt für einen Endpunkt zu bezahlen, falls die Leitungslänge Endpunkt - Netzknoten der Telekom Austria drei km übersteigt. Verläuft der Übertragungsweg nicht über einen Netzknoten, so ist ebenfalls ein zusätzliches Entgelt für den Übertragungsweg zu bezahlen, falls die Entfernung zwischen den beiden Endpunkten drei km übersteigt.

Netzknoten der Telekom Austria sind Vermittlungsstellen oder andere gleichrangige Leitungssammelpunkte im festen Fernmeldenetz der Telekom Austria. Die Telekom Austria wendet für die Anschaltung eines Endpunktes eines Übertragungsweges zu einem bestimmten Netzknoten ein einheitliches Verfahren an. Dieser Netzknoten wird auf Anfrage von den Telekom Business Center (BC) der Telekom Austria während deren Öffnungszeiten bekanntgegeben.

Der Tarifierung ist die in vollen Kilometern ausgedrückte Leitungslänge zugrunde zu legen. Teile von Kilometern gelten als volle Kilometer.

Mindestüberlassungsdauer und Restentgelt:

Für digitale Übertragungswege vermindert sich das monatliche Entgelt bei einer vereinbarten Mindestüberlassungsdauer von drei oder fünf Jahren ab Abschluß der Vereinbarung.

Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer beendet, so ist für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestüberlassungsdauer gemäß § 33 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für die Überlassung von Übertragungswegen (AGB Übertragungswege) ein Restentgelt zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt ein Viertel der für diesen Zeitraum anfallenden Grundentgelte.

Städtetarif

Der Städtetarif gilt, falls sich die Endpunkte des Übertragungsweges in zwei verschiedenen in der Beilage 1 angeführten Fernsprech-Ortsnetzbereichen befinden.

Normaltarif

Gelangt der Städtetarif nicht zur Anwendung, so gilt der Normaltarif

Monatliche Entgelte

Nr.	Entgelte für die Überlassung von nationalen digitalen Übertragungswegen	Entgelt in S	
		ohne Ust	mit USt
1	Übertragungsgeschwindigkeit 64 kbit/s		
1.1	Sockelbetrag, pro Endpunkt	600,--	720,--
1.2	Von der Leitungslänge abhängiger Betrag, pro km		
1.2.1	Für den Leitungsabschnitt bis 1 km	210,--	252,--
1.2.2	Für den Leitungsabschnitt von mehr als 1 km bis 10 km	140,--	168,--
1.2.3	Für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 km bis 50 km	70,--	84,--
1.2.4	Für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 km	14,--	16,80
2	Übertragungsgeschwindigkeit 2 Mbit/s		
2.1	Normaltarif		
2.1.1	Sockelbetrag, pro Endpunkt	2 000, --	2 400, --
2.1.2	Von der Leitungslänge abhängiger Betrag, pro km		
2.1.2.1	Für den Leitungsabschnitt bis 10 km	600,--	720, --
2.1.2.2	Für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 km bis 50 km	400, --	480, --
2.1.2.3	Für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 km bis 100 km	175, --	210, --
2.1.2.4	Für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km bis 300 km	105, --	126, --
2.1.2.5	Für den Leitungsabschnitt von mehr als 300 km	35, --	42, --
2.2	Städtetarif		
2.2.1	Sockelbetrag, pro Endpunkt	4 000, --	4 800, --
2.2.2	Von der Leitungslänge abhängiger Betrag, pro km		
2.2.2.1	Für den Leitungsabschnitt bis 300 km	105, --	126, --
2.2.2.2	Für den Leitungsabschnitt von mehr als 300 km	35, --	42, --
3	Übertragungsgeschwindigkeit 34 Mbit/s		
3.1	Sockelbetrag, pro Endpunkt	15 000, --	18 000, --
3.2	Von der Leitungslänge abhängiger Betrag, pro km		
3.2.1	Zusätzliches Entgelt pro km, falls Leitungsabschnitt Endpunkt - Netzknoten oder Endpunkt - Endpunkt länger als 3 km, für den Leitungsabschnitt von mehr als 3 km	7 000, --	8 400, --
3.2.2	Normaltarif		
3.2.2.1	Für den Leitungsabschnitt bis 10 km	4 800, --	5 760, --
3.2.2.2	Für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 km bis 50 km	3 200, --	3 840, --
3.2.2.3	Für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 km bis 100 km	2 100, --	2 520, --
3.2.2.4	Für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km bis 300 km	1 050, --	1 260, --
3.2.2.5	Für den Leitungsabschnitt von mehr als 300 km	350, --	420, --
3.2.3	Städtetarif		
3.2.3.1	Für den Leitungsabschnitt bis 300 km	1 050, --	1 260, --
3.2.3.2	Für den Leitungsabschnitt von mehr als 300 km	350, --	420, --

4	Übertragungsgeschwindigkeit 140 Mbit/s oder 155 Mbit/s		
4.1	Sockelbetrag, pro Endpunkt	21 000, --	25 200, --
4.2	Von der Leitungslänge abhängiger Betrag, pro km		
4.2.1	Zusätzliches Entgelt pro km; falls Leitungsabschnitt Endpunkt - Netzknoten oder Endpunkt - Endpunkt länger als 3 km, für den Leitungsabschnitt von mehr als 3 km	7 000, --	8 400, --
4.2.2	Normaltarif		
4.2.2.1	Für den Leitungsabschnitt bis 10 km	9 600, --	11 520, --
4.2.2.2	Für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 km bis 50 km	6 400, --	7 680, --
4.2.2.3	Für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 km bis 100 km	4 200, --	5 040, --
4.2.2.4	Für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km bis 300 km	2 100, --	2 520, --
4.2.2.5	Für den Leitungsabschnitt von mehr als 300 km	700, --	840, --
4.2.3	Städte – Tarif		
4.2.3.1	Für den Leitungsabschnitt bis 300 km	2 100, --	2 520, --
4.2.3.2	Für den Leitungsabschnitt von mehr als 300 km	700, --	840, --
5	Vereinbarte Mindestüberlassungsdauer Von	Ermäßigung des Entgeltes um	
5.1	Drei Jahren	2 v.H.	
5.2	Fünf Jahren	4 v.H.	

**Beilage 1 zu den Entgeltbestimmungen für Übertragungswege -Nationaler digitaler Übertragungsweg
(EB Nationaler digitaler Übertragungsweg)**

Liste der für den Städtetarif relevanten Fernsprech-Ortsnetze

Burgenland:	Eisenstadt, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart
Niederösterreich:	Amstetten, Baden, Bruck/Leitha, Hollabrunn, Horn, Krems, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, St. Pölten, Waidhofen/Thaya, Wr. Neustadt, Zwettl
Oberösterreich:	Linz, Bad Ischl, Braunau, Freistadt, Gmunden, Kirchdorf, Ried, Steyr, Vöcklabruck, Wels
Salzburg:	Salzburg, Bischofshofen, Hallein, Radstadt, Straßwalchen, Zell/See
Steiermark:	Graz, Bruck/Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Gleisdorf, Hartberg, Judenburg, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag, Trieben, Wildon
Kärnten:	Klagenfurt, Feldkirchen, Oberdrauburg, Spittal/Drau, St. Veit/Glan, Villach, Völkermarkt, Wolfsberg
Tirol:	Innsbruck, Imst, Kufstein, Landeck, Lienz, Reutte, Schwaz, Telfs, Wattens, Wörgl,
Vorarlberg:	Bregenz, Bludenz, Dornbirn, Feldkirch
Wien:	Wien